

1. Stellenwert des Assistenzjahres (Version Mai 2011)

Der Stellenwert des Assistenzjahres¹ innerhalb der Gesamtausbildung kann aus vier ganz verschiedenen Gesichtswinkeln betrachtet werden:

- Synchronisierung von Berufsausbildung und –ausübung
- Zeitliche Aspekte
- Gesetzliche Grundlagen
- Bachelor-/Master–Studiengang

Synchronisierung von Berufsausbildung und –ausübung

Als ausbildende Apothekerinnen und Apotheker haben Sie im Assistenzjahr die verantwortungsvolle Herausforderung und Chance, das Berufsbild mitzugestalten. Vieles ist in dieser Ausbildungsphase schon vorgegeben, trotzdem ist genügend Spielraum für die ausbildende Person vorhanden, um den Brückenschlag zwischen Ausbildung und Praxis kreativ zu beeinflussen, um die Assistierenden ins Tagesgeschäft einzubinden und auf Aktualitäten aus der praktischen Pharmazie einzugehen. Die ausbildenden Apothekerinnen und Apotheker tragen deshalb massgeblich dazu bei, die Assistierenden zu wissenschaftlich ausgebildeten Fachpersonen des Arzneimittels und zu praktizierenden Medizinalpersonen im Gesundheitswesen heranzuführen. Die Assistierenden werden als vielseitig einsetzbare, fachlich gut vorbereitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihr Team integriert. Sie lassen frisches Wissen in Ihre Apotheke einfliessen und geben dadurch Anlass zu neuen Inputs und Aktivitäten.

Zeitlicher Aspekt

Die praktische Ausbildung bildet den abschliessenden Teil des Hochschulstudiums und dient der Vertiefung, Erweiterung und praktischen Anwendung bereits erworbener Kenntnisse, aber auch der Vermittlung zusätzlichen Wissens. Die zentrale Herausforderung besteht darin, die Assistierenden mit den komplexen Bedürfnissen der Patienten/ Patientinnen, Kunden/Kundinnen, Apothekenmitarbeiter/innen und Partnern im Gesundheitswesen vertraut zu machen. Es gilt zu lernen, das fundierte fachtechnische Wissen in einer anwendungsorientierten und alltags-tauglichen Form zu artikulieren.

Gesetzliche Grundlagen

Den gesetzlichen Rahmen für die Ausbildung des Apothekers/der Apothekerin geben das neue Medizinalberufegesetz (MedBG), die universitären Verordnungen und Reglemente, die Verordnung über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalprüfungen (Prüfungsverordnung MedBG) sowie der Schweizerische Lernzielkatalog Pharmazie gemäss MedBG.

¹ Aus Gründen der Einfachheit wird in diesem Leitfaden von "Assistenzjahr" gesprochen. Die genaue Bezeichnung dieses 2. Jahres des Masterstudiums kann sich an den einzelnen universitären Ausbildungsstätten leicht unterscheiden.

Eine wichtige Änderung des neuen MedBG gegenüber der alten Gesetzgebung ist, dass neu Ausbildungsziele für die fünfjährige universitäre Ausbildung definiert werden (die AMV schrieb Prüfungsfächer vor). Diese allgemeinen Ausbildungsziele für Medizinalpersonen sowie die berufsspezifischen Ausbildungsziele für Apothekerinnen und Apotheker sind im Kapitel Lernziele aufgeführt.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die gesamten fünf Ausbildungsjahre in den Verantwortungsbereich der Hochschulen fallen. Es ist die Aufgabe von pharmaSuisse, die Qualitätsstandards der praktischen Ausbildungsplätze festzulegen und den Ausbildern pädagogische und administrative Mittel (z.B. Arbeitsvertrag, Pflichtenhefte) zur Erleichterung der Arbeit zur Verfügung zu stellen.

Bachelor-/Master-System

Im Studienjahr 2004/2005 haben die ersten Studierenden das Studium nach dem Bachelor/Master-System begonnen. Bei diesem System erwerben die Studierenden nach 3 Jahren Studium ein Bachelor-Diplom. Danach müssen sie sich entscheiden, welche Art von Master-Titel sie erlangen möchten. Es gibt einen Master-Titel für Medizinalpersonen und einen zweiten, der die Absolventen schwerpunktmässig für Tätigkeiten in der pharmazeutischen Industrie und im regulatorischen Bereich qualifiziert. Letzterer wird nicht an jedem universitären Standort angeboten. Das Masterstudium für Medizinalpersonen dauert 2 Jahre und beinhaltet das Assistenzjahr. Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums sind die Studierenden zur gesamtschweizerischen eidgenössischen Prüfung für Pharmazie zugelassen. Erst nach bestandener eidgenössischer Prüfung kann eine Tätigkeit als Apotheker/in in der Offizin oder im Spital in eigener Verantwortung ausgeübt werden. Die genaue Bezeichnung der unterschiedlichen Mastertitel wird je nach universitärer Ausbildungsstätte unterschiedlich angegeben. Aus diesem Grund ist vor Beginn des Masterstudiums eine sorgfältige Abklärung auf der entsprechenden Universität/Hochschule nötig.